

2. Schattenkonstruktion und Perspektive.
3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik).
4. Physik.
5. Chemie und Chemische Technologie für Bauingenieure.
6. Geologie.

Außerdem

7. Darstellende Geometrie, soweit die Kandidaten nicht ausdrücklich durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach entbunden worden sind\*).

Die Prüfung ist in den Fächern 1—3 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und soweit erforderlich mündlich; in den übrigen Fächern nur mündlich. Sie ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 aus allen Fächern einschließlich dem Urteil über die Zeichnungen und außerdem die Note 4,0 in jedem der Fächer 1—3 erreicht worden ist.

Die Prüfung kann bei Gelegenheit einer ordentlichen Vorprüfung im ganzen oder in denjenigen Fächern, in welchen das Ergebnis ungenügend war, wiederholt werden.

### III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

#### § 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung ist für Teil I spätestens am 15. Februar und für Teil II spätestens am 1. Juli bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2, 3 und 4<sup>b</sup> genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und

---

\*) Entbunden werden nur solche Kandidaten, deren Reifezeugnis das Fach „Darstellende Geometrie“ mit einer Sondernote, und zwar mindestens 4,0 enthält und die gleichzeitig durch Vorlage beglaubigter Zeichnungen nachweisen, daß sie neben den einfacheren Aufgaben insbesondere auch die Methoden der Darstellung ebener Schnitte und Durchdringungen von Zylinder-, Kegel- und Umdrehungsflächen beherrschen.